I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Hörnum

Aufgrund des § 4 Abs 1. Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, S. 57) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 und § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005, S. 27, in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.11.2023 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1 Steuermaßstab

Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Lagefaktor errechnet sich wie folgt:

 $Lagefaktor = \frac{errechneter\ Lagewert\ des\ Objektes}{h\"{o}chster\ errechneter\ Lagewert\ des\ Ortes} + 1$

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Sylt, den 01.11.2023

Gemeinde Hörnum

Udo Hanrieder

Bürgermeister